

Satzung

Tennis-Club Stendal 1912 e. V.

§ 1

Name, Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen: Tennis-Club Stendal 1912 e. V.
Er hat seinen Sitz in Stendal.
- II. Der Verein ist Mitglied (Nr. 20085) im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. Er ist ordentliches Mitglied im Tennisverband Sachsen-Anhalt e. V. Er erkennt die jeweiligen Satzungen und Ordnungen als verbindlich an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissportes. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt durch die Förderung des sportlichen Übens und Trainierens in allen Altersgruppen und Bereichen des Jugend-, Freizeit-, Breiten-Senioren- und Leistungssportes.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit, auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es bedarf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. Der Verein tritt für die Erhaltung , Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
- VII. Der Satzungszweck wird weiterhin, insbesondere durch folgende Aufgaben, verwirklicht:
- Betreiben und Unterhalten einer Tennisanlage
 - Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen zur materiellen bzw. finanziellen Absicherung des Übungs- und Trainingsbetriebes, der Wettkämpfe und anderer Sportveranstaltungen sowie der Verwaltungskosten
 - Durchführung eines niveauvollen Vereinslebens
 - jährliche Auswertung der sportlichen Ergebnisse
 - Herausgabe von Vereinsinformationen
- VIII. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung gesetzlicher Vertreter.

- II. Förderndes Mitglied können juristische Personen und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vereinsvorstand.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand gegenüber zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat das Mitglied Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Berufung ist schriftlich an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen drei Wochen – nach Absendung der Entscheidung – erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Vierteljahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst drei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung durch den Vorstand beschlossen werden.

- V. Ist die Mitgliedschaft erloschen, haben Mitglieder keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft – per Einschreiben – geltend gemacht und begründet werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden in der Finanzordnung bestimmt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstands
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- I. Der Vorstand des „TC Stendal 1912 e. V.“ besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Technischen Leiter
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart / Schriftwart
 - dem Jugendsprecher

- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die seines 1. Stellvertreters, und bei dessen Abwesenheit, die seines 2. Stellvertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzenden
- der Sportwart und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- der Schatzmeister und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen von dieser Festlegung ist der Jugendsprecher. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§ 10

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes und der Finanzordnung
- Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

- II. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Beschluss gilt als nicht zustande gekommen, wenn vor Schluss der Mitgliederversammlung – auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes – $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Beschluss widersprechen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer mindestens vier Wahlperioden im Vorstand des Vereins tätig war.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden.-

§ 15

Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Diese Ordnungen werden durch 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlossen und sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18

Auflösung des Vereinsinformationen

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50 Prozent an

den Kreissportbund ALTMARK Stendal e. V.

und an

den Tennisverein Sachsen-Anhalt e. V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden haben.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlungen des Vereins

am 20. März 2013

geändert worden.

Stendal, 20.03.2013